



# Umsetzung der Europäischen Verpackungsrichtlinie 2004/12/EG

Vierte Änderungsverordnung zur  
Deutschen Verpackungsverordnung  
seit dem 7. Januar 2006 in Kraft

# Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen Verpackungsverordnung

- Nachdem der Bundestag der Vierten Änderungsverordnung zur Verpackungsverordnung am 16. Dezember 2005 zugestimmt hat ist sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, am 7.01.2006 in Kraft getreten.

# Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen Verpackungsverordnung

- Wie mehrfach berichtet dient die Novellierung der Anpassung an die geänderte EU-Verpackungsrichtlinie 2004/12/EG.
- Zur Erinnerung: Durch die Änderungsverordnung werden die Begriffsbestimmungen für Verpackungen ergänzt und neue Zielvorgaben für die Verwertung der einzelnen Verpackungsmaterialien festgelegt.

# Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen Verpackungsverordnung

- Nach der Änderungsverordnung sind bis zum 31. Dezember 2008 mindestens 60 Gewichts% der Verpackungsabfälle zu verwerten. Spätestens bis 31. Dezember 2008 sollen mindestens 55 Gewichts% der Verpackungsabfälle stofflich verwertet werden. Ebenfalls bis spätestens 31. Dezember 2008 sind die nachfolgenden materialspezifischen Mindestzielvorgaben für die stoffliche Verwertung zu erreichen.

# Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen Verpackungsverordnung

- 60 Gewichtsprozent für Glas
- 60 Gewichtsprozent für Papier und Karton
- 50 Gewichtsprozent für Metalle
- 15 Gewichtsprozent für Holz und schließlich
- 22,5 Gewichtsprozent für Kunststoffe, wobei nur Material berücksichtigt wird, das durch stoffliche Verwertung wieder zu Kunststoff wird

# Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen Verpackungsverordnung

- Die Regierung weist darauf hin, dass die Mindestzielvorgaben der EU-Richtlinie für sämtliche Materialarten in Deutschland bereits heute erfüllt werden. Bei Glas beträgt der Anteil der stofflichen Verwertung 86,2 %, bei Papier und Karton 87,9 %, bei Metallen 79,5 % bei Kunststoff 49 % und bei Holz 41,1 %. Der Anteil der werkstofflichen Verwertung bei Verkaufsverpackungen aus Kunststoff hat bereits 2002 bei 51,6 % gelegen. Für alle Kunststoffverpackungen wird der Anteil der werkstofflichen Verwertung auf 33 % geschätzt. Die Gesamtverwertungsquote für in Deutschland verwendete Verpackungen hat 2002 77,9 % betragen, stofflich verwertet wurden 74,4 %.

# Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen Verpackungsverordnung

- Die Regierung verzichtet in der Verordnung darauf, neben einer Verwertung auch die Verbrennung in Anlagen mit Energierückgewinnung auf die Quoten anzurechnen. Damit geht sie über die Anforderung der EU-Richtlinie hinaus.

# Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen Verpackungsverordnung

- Letztendlich ist die Bundesregierung damit nicht dem Beschluß des Bunderats vom 23. September 2005 gefolgt, der in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie die Anrechnung der Verbrennung in Anlagen mit Energierückgewinnung auf die Verwertungsquote forderte.

# Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen Verpackungsverordnung

- Weitere Neuregelungen:
- ersatzlose Streichung der Rücknahmekonzepte für langlebige Verpackungen
- Pflicht der Hersteller und Vertreiber, die als Selbstentsorger tätig werden, zur Sicherstellung geeigneter Erfassungs- und Verwertungsstrukturen zum Nachweis der Erfüllung ihrer Rücknahme- und Verwertungsanforderungen (Anhang I Nr. 2 Abs. 1)
- gleiche Rahmenbedingungen für duale Systeme und Selbstentsorger in Bezug auf den Nachweis und die Sachverständigen-Testierung der Erfassungs- und Verwertungsanforderungen - 'Mengenstromnachweis' (Anhang I Nr. 3 Abs. 4).

# Kritische Regelungen in der Verpackungsverordnung

- §3 2 Verkaufsverpackungen
- (4) Ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen im Sinne dieser Verordnung sind:
  - - Getränkekartonverpackungen (Blockpackung, Giebelpackung)
  - - Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen
  - - Folien-Standbodenbeutel.

# Bekannte Regelung in der Verpackungsverordnung

- **§ 6**
- **Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen**
- (1) Der Vertreiber ist verpflichtet, vom Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen, einer Verwertung entsprechend den Anforderungen in Nummer 1 des Anhangs I zuzuführen

# Bekannte Regelung in der Verpackungsverordnung

- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen bei Verpackungen, für die sich der Hersteller oder Vertreiber an einem System beteiligt, das flächendeckend im Einzugsgebiet des nach Absatz 1 verpflichteten Vertreibers eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet und die im Anhang I genannten Anforderungen erfüllt.

# Bekannte Regelung in der Verpackungsverordnung

## § 8

- **Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen**
- ( 1 ) 1Vertreiber, die Getränke in Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter in Verkehr bringen, sind verpflichtet, von ihrem Abnehmer ein Pfand in Höhe von mindestens 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung zu erheben.

# Bekannte Regelung in der Verpackungsverordnung

## § 8

- **Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen**
- Bei Verpackungen, die nach Satz 1 der Pfandpflicht unterliegen, gilt an Stelle des § 6 Abs. 1 Satz 4, dass sich die Rücknahmepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 auf Verpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metalle, Papier/Pappe/Karton oder Kunststoffe einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen mit diesen Hauptmaterialien beschränkt, die der Vertreiber in Verkehr bringt.

# Bekannte Regelung in der Verpackungsverordnung

## § 8

- **Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen**
- (2) 1 Absatz 1 findet nur Anwendung auf nicht ökologisch vorteilhafte
- Einweggetränkeverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 4, die folgende Getränke enthalten:

1. Bier (einschließlich alkoholfreies Bier) und Biermischgetränke,

2. Mineral-, Quell-, Tafel- und Heilwässer,

3.\* Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure (insbesondere Limonaden einschließlich Cola-Getränke, Brausen, Bittergetränke und Eistee). Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte, Gemüsenektare, Getränke mit einem Mindestanteil von 50 vom Hundert an Milch oder an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden, diätetische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 1 der Diätverordnung, ausgenommen solche für intensive Muskelanstrengungen, vor allem für Sportler, im Sinne von Anlage 8 Nr. 7 dieser Verordnung, und Mischungen dieser Getränke sind keine Erfrischungsgetränke im Sinne von Satz 1,

4. \* alkoholhaltige Mischgetränke,

- die hergestellt wurden unter Verwendung von

-- Erzeugnissen, die nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen, oder

-- von Fermentationsalkohol aus Bier, Wein oder weinähnlichen Erzeugnissen, auch in weiterverarbeiteter Form, der einer technischen Behandlung unterzogen wurde, die nicht mehr der guten Herstellungspraxis entspricht, und einen Alkoholgehalt von weniger als 15 vol. % aufweisen, oder

- die einen Anteil an Wein oder weinähnlichen Erzeugnissen, auch in weiterverarbeiteter Form, von unter 50 vom Hundert enthalten.

2In allen anderen Fällen findet Absatz 1 keine Anwendung,

# Bekannte Regelung in der Verpackungsverordnung

## § 10

- **Beschränkung der Pfanderstattungspflichten**
- Vertreiber, die Verpackungen in Verkehr bringen, die nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 einer Pfandpflicht unterliegen, können die Pfanderstattung für solche Verpackungen verweigern, die nach § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 von der Pfandpflicht befreit sind.

# Bekannte Regelung in der Verpackungsverordnung

## § 11

- **Beauftragung Dritter**
- Hersteller und Vertreiber können sich zur Erfüllung der in dieser Verordnung bestimmten Pflichten Dritter bedienen. Die Rücknahme von Verpackungen und die Erstattung von Pfandbeträgen kann auch über Automaten erfolgen.

# Vierte Änderungsverordnung zur Deutschen Verpackungsverordnung

- Kunststoffverpackungen sind mindestens zu 60 vom Hundert einer Verwertung zuzuführen, wobei wiederum 60 vom Hundert dieser Verwertungsquote durch Verfahren sicherzustellen sind, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder der Kunststoff für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt (werkstoffliche Verfahren).

